

## Vorbemerkung.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Die „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg“ vom 13. October 1879 ist publiziert in der „Gesetzesammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Fünfzehnter Band. 1879“. Erschienen Hamburg 1880. Sie bildet darin N<sup>o</sup> 82 und steht S. 353—377. In dieser „Gesetzesammlung“, die in vollen Jahressbänden ausgegeben wird, stehen auch die übrigen abgedruckten Gesetze. Von den mehreren Abteilungen, in die jeder Band zerfällt, kommt stets nur die „Erste Abtheilung. Erlasse des Senats“ in Betracht.

II. **Inkrafttreten der Gesetze.** Entscheidend hierfür ist, wenn die Erlasse nicht einen anderen Tag namhaft machen, der Tag ihrer Publikation, aber nicht in der Gesetzesammlung, sondern im Amtsblatt, welches das „gesetzliche offizielle Publikationsorgan ist“, während die Gesetzesammlung sich lediglich als eine nachträgliche Zusammenstellung der „Publicationen von dauerndem Werth“ darstellt.

Das Amtsblatt war vom Tage seiner Begründung (1. Februar 1852) bis zum 31. December 1886 ein gesonderter Teil des Hamburgischen Correspondenten. Laut Bekanntmachung des Senates v. 15. December 1886 (Gesetzesammlung 1886 S. 83) erscheint aber vom 1. Januar 1887 ein besonderes „Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg“, dessen Hauptblatt enthalten soll „die Publicationen von dauerndem Werthe . . ., welche in die Gesetzesammlung aufgenommen werden“. Wenn ich dennoch, soweit es mir möglich ist, nach den Publikationen in der Gesetzesammlung zitiere, so geschieht es in der Annahme, daß diese leichter zugänglich ist, als das Amtsblatt.

III. Die Zahl der seit 1879 vorgenommenen „Verfassungsänderungen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung“ beläuft sich auf 7:

1. **Erste Verfassungsänderung.** Gesetzesammlung 1888. N<sup>o</sup> 32, den 6. Juli 1888. I. S. 43. „Bekanntmachung, betreffend Abände-